



# Stadt Weilheim i.OB

## Ausfertigung

### **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen (Friedhofgebührensatzung)**

**Vom 19.04.2018**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) folgende

### **Satzung**

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen

### **§ 1 Gebührenarten**

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Im Einzelnen werden erhoben:

1. Grabgebühren (§ 5)
2. Bestattungsgebühren (§ 6)
3. Sonstige Gebühren und Verwaltungsgebühren (§ 7).

### **§ 2 Gesamtschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist,

1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
2. wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat,
3. wer die Kosten veranlasst hat,
4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
1. bei den Grabgebühren mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts, und zwar in voller Höhe für die gesamte Dauer des jeweils eingeräumten Benutzungsrechts,
  2. bei den Bestattungs- und übrigen Gebühren jeweils mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen bzw. Leistungen,
  3. bei den Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der jeweiligen Amtshandlung.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass die Gebühren in der voraussichtlichen Höhe im Voraus entrichtet werden oder ein angemessener Vorschuss gezahlt wird. Die Grabgebühren werden regelmäßig im Voraus erhoben.

### **§ 4 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind, unbeschadet des Absatzes 2, einen Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (2) Verwaltungsgebühren sind unmittelbar mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung bzw. der Anforderung der Vorauszahlung oder des Kostenvorschusses nach § 3 Abs. 2 an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig.

### **§ 5 Grabgebühren**

Die Grabgebühren (einschl. Friedhofsunterhalt) werden für die Dauer des Nutzungsrechts wie folgt festgesetzt:

- (1) a) A-Grab (im Gräberplan grün gekennzeichnet)
- |                   |            |
|-------------------|------------|
| mit 1 Grabstelle  | 391,00 €   |
| mit 2 Grabstellen | 738,00 €   |
| mit 3 Grabstellen | 1.114,00 € |
| mit 4 Grabstellen | 1.447,00 € |
- B-Grab (im Gräberplan blau gekennzeichnet)
- |                   |            |
|-------------------|------------|
| mit 1 Grabstelle  | 488,00 €   |
| mit 2 Grabstellen | 923,00 €   |
| mit 3 Grabstellen | 1.393,00 € |
| mit 4 Grabstellen | 1.809,00 € |
- C-Grab (im Gräberplan rot gekennzeichnet)
- |                   |            |
|-------------------|------------|
| mit 1 Grabstelle  | 684,00 €   |
| mit 2 Grabstellen | 1.292,00 € |
| mit 3 Grabstellen | 1.950,00 € |
| mit 4 Grabstellen | 2.532,00 € |
- D-Grab (im Gräberplan schwarz gekennzeichnet)
- |                   |            |
|-------------------|------------|
| mit 1 Grabstelle  | 879,00 €   |
| mit 2 Grabstellen | 1.661,00 € |
| mit 3 Grabstellen | 2.507,00 € |
| mit 4 Grabstellen | 3.256,00 € |

|                                                                       |          |
|-----------------------------------------------------------------------|----------|
| b) Gruftplätze                                                        | 879,00 € |
| c) Kindergrab (eigene Sektion)                                        | 183,00 € |
| d) Urnengrab<br>(im Gräberplan besonders gekennzeichnet)              | 322,00 € |
| e) Urnenwandnische<br>(einschließlich Verschlussplatte)               | 968,00 € |
| f) anonymes Urnengrab                                                 | 323,00 € |
| g) Urnengruftplatz<br>(einschließlich Verschlussplatte)               | 959,00 € |
| h) Baumbestattung, je Urnenplatz<br>(einschließlich Verschlussplatte) | 882,00 € |

- (2) Vorstehende Gebührensätze gelten für die Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend.
- (3) Bei der Belegung eines Grabes durch Hilfeempfänger nach dem Sozialgesetzbuch sind die Gebühren mindestens für die Dauer der Ruhefrist zu entrichten.
- (4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandnische beträgt hierfür die Gebühr 885,00 € je Nische.
- (5) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei der Baumbestattung beträgt hierfür die Gebühr 832,00 €.
- (6) Die Verlängerung des Nutzungsrechts bei der Urnengruft beträgt hierfür die Gebühr 859,00 €.

## § 6 Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Bestattung betragen:

|                                                                              | Erwachsene<br>und Kinder über 6<br>Jahre | Kinder bis zu<br>6 Jahren |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------|
| (1) Benutzung des Leichenhauses im Friedhof:                                 |                                          |                           |
| a) bei Särgen je angefangenen Benutzungstag                                  | 54,00 €                                  | 54,00 €                   |
| b) bei Aschenurnen und Gebeinen                                              | 54,00 €                                  | 54,00 €                   |
| (2) a) Durchführung einer Trauerfeier ohne anschl.<br>Beerdigung am Friedhof | 107,00 €                                 | 107,00 €                  |
| b) Benutzung der Trauerhalle für Trauerfeiern                                | 161,00 €                                 | 161,00 €                  |

|                                                                                                                                                   |                                                                                                 |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| (3) Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger                                                                                                    |                                                                                                 |          |
| a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges ( <b>4 Träger</b> );<br><b>je Träger 43,00 €</b>                                         | 172,00 €                                                                                        | 86,00 €  |
| b) Transport der Urne zum Urnengrab, Urnennische; <b>ein Träger</b>                                                                               | 43,00 €                                                                                         | 43,00 €  |
| (4) Gebühr für die Grabherstellung                                                                                                                |                                                                                                 |          |
| a) Ausheben und Schließen des Grabes für Sargbestattung; Abtransport des überschüssigen Erdaushubs                                                | 440,00 €                                                                                        | 220,00 € |
| b) Errichtung Grabanlage mit Humuslieferung                                                                                                       | 170,00 €                                                                                        | 170,00 € |
| c) Ausheben und Schließen des Grabes für eine Urne im Erdurnengrab                                                                                | 135,00 €                                                                                        | 135,00 € |
| d) für das Öffnen und Schließen einer Gruft                                                                                                       | Die Kosten werden im Einzelfall je nach Schwierigkeit der zu erbringenden Leistung festgesetzt. |          |
| e) Bestattung einer Aschenurne in Nischen (Öffnung und Schließen der Nische)                                                                      | 90,00 €                                                                                         | 90,00 €  |
| f) Zuschlag für Tieferlegung                                                                                                                      | 120,00 €                                                                                        | 60,00 €  |
| (5)                                                                                                                                               |                                                                                                 |          |
| a) Friedhofwärtersdienste – <b>je Bestattung</b>                                                                                                  | 137,00 €                                                                                        | 137,00 € |
| b) Leichenwärtersdienste – <b>bei Überführungen</b><br>Annahme des Verstorbenen im Leichenhaus;<br>Überwachung bis zur Überführung nach auswärts; | 34,00 €                                                                                         | 34,00 €  |
| (6) Ausgrabungen/Exhumierungen und Umbettungen von Leichen, Leichenresten und Aschenurnen                                                         |                                                                                                 |          |
|                                                                                                                                                   | Die Kosten werden im Einzelfall je nach Schwierigkeit der zu erbringenden Leistung festgesetzt. |          |

## § 7 Sonstige Gebühren, Verwaltungsgebühren

|                                                                                                                         | Erwachsene<br>und Kinder<br>über 6 Jahre | Kinder bis zu<br>6 Jahren |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|---------------------------|
| (1) Bescheinigung über vorschriftsmäßige Einsargung<br>Aufsicht bei Versorgung von Verstorbenen durch<br>Fremdbestatter | 20,00 €                                  | 20,00 €                   |
| (2) Verlängerung bzw. Verkürzung der Beerdigungszeit                                                                    | 20,00 €                                  | 20,00 €                   |
| (3) Genehmigung zur Bestattung Nichtberechtigter                                                                        | 25,00 €                                  | 25,00 €                   |
| (4) Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen oder<br>Leichenresten; Umbettungsgenehmigung                                 | 25,00 €                                  | 25,00 €                   |
| (5) Genehmigung von                                                                                                     |                                          |                           |
| a) Grabsteinen, Grababdeckplatten, Wandplatten<br>und sonstigen Grabzeichen                                             | 40,00 €                                  | 40,00 €                   |
| b) Platten-Grabumrahmungen                                                                                              | 15,00 €                                  | 15,00 €                   |
| c) Grabanlagen größerer Art und Sonderanlagen<br>3 v.H. der Herstellungskosten lt. Voranschlag                          |                                          |                           |
| d) Grüften (Genehmigung und Überwachung der<br>Ausführung)<br>3 v.H. der Herstellungskosten lt. Voranschlag             |                                          |                           |
| (6) Ausstellung einer Graburkunde                                                                                       | 10,00 €                                  | 10,00 €                   |
| (7) Ausstellung eines Leichenpasses                                                                                     | 35,00 €                                  | 35,00 €                   |

## § 8 Gebühren für sonstige Dienstleistungen

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Städtischen Bestattungseinrichtung vom 01.06.2015 (Amtsblatt der Stadt Weilheim i.OB Nr.10) außer Kraft.

Weilheim i.OB, den 19.04.2018



Stadt Weilheim i.OB

  
Markus Loth  
1. Bürgermeister